

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 217/09 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 18. Februar 2009 durch ihren Vorsitzen-  
den, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechts-  
schutzes verpflichtet, der Antragstellerin in der Zeit vom 10.  
Februar bis 30. April 2009 Leistungen nach dem SGB II in Höhe  
von 651,00 Euro im Monat zu gewähren.**

**Die Leistungserbringung erfolgt vorläufig und unter dem Vor-  
behalt der Rückforderung.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen  
Kosten der Antragstellerin.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragsgegnerin – die eine Ausbildung absolviert - streitet mit der Antragsgegnerin um die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

Die 1987 geborene Antragstellerin hat den erweiterten Realschulabschluss absolviert und nimmt seit September 2008 an einer Ausbildung zur staatlich geprüften X. in A-Stadt teil. Nachdem sie bisher bei ihren Eltern gewohnt hatte, wohnt sie seit Anfang 2009 in A-Stadt in einer Wohngemeinschaft. Für ihr Zimmer zahlt sie eine Warmmiete von 300,00 Euro. Sie hat zunächst keinen Antrag auf Förderung ihrer Ausbildung beim Landesamt für Ausbildungsförderung gestellt, weil ihr Vater nicht bereit war, sein Einkommen offen zulegen und ihr signalisiert hatte, dass aus diesem Grunde ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) daher ohnehin aussichtslos sei. Nachdem ihr Vater ihr zwischenzeitlich erklärte, dass er nun doch bereit sei zu kooperieren, stellte sie Anfang Februar 2009 einen Antrag auf Leistungen nach dem BAföG, über den noch nicht entschieden ist. Das Landesamt für Ausbildungsförderung empfahl ihr, für die Zwischenzeit bis zur Entscheidung über den Antrag Leistungen bei der Antragsgegnerin zu beantragen. Der Antrag wurde von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 5. Februar 2009 abgelehnt. Die Antragsgegnerin begründete die Ablehnung damit, dass die Antragstellerin in Ausbildung sei und diese Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG oder den §§ 60 bis 62 SGB III sei.

Am 10. Februar 2009 beantragte die Antragstellerin beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Sie erklärte, sie wisse nicht, wie sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen solle und wie sie ihre Miete zahlen könne. Sie sei mittellos und habe keine Möglichkeit, sich Gelder von dritter Seite zu leihen. Die Antragstellerin hat – belehrt über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung – die Richtigkeit ihrer Angaben an Eides statt versichert. Sie hat erklärt, sie werde gegen den Bescheid vom 5. Februar 2009 umgehend Widerspruch einlegen.

Das Gericht hat die Antragsgegnerin noch am 10. Februar 2009 per Fax zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und zugleich die Übersendung der Verwaltungsakte angefordert. Es hat dabei eine Frist bis zum 17. Februar 2009 gesetzt. Nachdem bis dahin keine Stellungnahme einging und auch die Verwaltungsakte nicht übersendet worden war, hat das Gericht

noch am 17. Februar 2009 per Fax an die Stellungnahme und die Übersendung der Akte erinnert. Gleichwohl sind bislang weder Stellungnahme noch Akte bei Gericht eingegangen.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt bei vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Anordnungsanspruch vor.

a) Die Antragstellerin hat nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Zwar ist der Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen dem Grunde nach gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ausgeschlossen, weil die Ausbildung, die die Antragstellerin absolviert, dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG ist. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass ein besonderer Härtefall vorliegt, in dem gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden können. Ein solcher besonderer Härtefall liegt dann vor, wenn außergewöhnlich

liche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände vorliegen, die einen zügigen Ausbildungsverlauf verhinderten oder eine sonstige Notlage hervorgerufen (Bundessozialgericht, Urteil vom 6. September 2007 – B 14/7b As 28/06 R -; Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 101 zu § 7 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall – jedenfalls nach dem Kenntnisstand des Gerichts im Eilverfahren – gegeben, weil eine zügige Bearbeitung des Antrags auf Leistungen nach dem BAföG bisher nicht erfolgen konnte.

Eine nähere Prüfung konnte bisher nicht vorgenommen werden, weil die Antragsgegnerin innerhalb der vom Gericht gesetzten – und nicht zu knapp bemessenen – Frist weder eine Stellungnahme abgegeben hat, noch die Verwaltungsakte übersandt hat. Dies kann jedoch nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen, die nach ihrer eidesstattlichen Versicherung mittellos ist und keine Möglichkeiten sieht, sich finanzielle Mittel von dritter Seite zu leihen.

b) Die Leistungen für Härtefälle gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II umfassen nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Dies ergibt sich daraus, dass § 7 SGB II keine Norm allein für die Regelleistung ist, sondern den Zugang zum (gesamten) System des SGB II definiert und steuert (Spellbrink, a.a.O., Rdn. 1 zu § 7). Daraus folgt zugleich, dass auch der Ausschluss gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II – aber auch der hier streitige Härtefall – nicht nur für die Regelleistung, sondern auch für die Unterkunfts- und Heizkosten gilt. Im Übrigen würde die Härtefallregelung im Wesentlichen ins Leere greifen, wenn sie lediglich für die Regelleistung, nicht aber die Unterkunfts- und Heizkosten (hier: 300,00 Euro) gelten würde.

c) Die Regelleistung ist in Höhe von 351,00 Euro zu gewähren. Zwar hat die Antragstellerin das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, so dass gem. § 20 Abs. 2a SGB II eine Reduktion auf 80 vom Hundert (= 281,00 Euro) vorzunehmen wäre, wenn die Antragstellerin ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a SGB II – der Antragsgegnerin - umgezogen wäre. Die Antragstellerin ist jedoch zu einem Zeitpunkt aus dem Haushalt ihrer Eltern ausgezogen, zu dem sie nicht damit rechnen musste, dass sie Leistungen von der Antragsgegnerin beantragen müsste, weshalb die Reduktion der Regelleistung nicht greifen kann. Die Kammer schließt sich insoweit der Auffassung der 21. Kammer (Beschluss vom 11. Februar 2009 - S 21 AS 141/09 ER -) und jener des LSG Hamburg (Beschluss vom 24. Januar 2008 - L 5 B 504/07 ER AS -) an. Das Landesozialgericht Hamburg hat zutreffend ausgeführt:

„Die Obliegenheit, vor Abschluss eines neuen Mietvertrages eine Zusicherung des Leistungsträgers einzuholen, trifft schon nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 SGB

II nur erwerbsfähige Hilfebedürftige, also dem Grunde nach Anspruchsberechtigte nach dem SGB II. Auch Sinn und Zweck des Zusicherungsvorbehalts bei unter 25jährigen gebieten ihre Anwendung lediglich auf diesen Personenkreis. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dieser Regelung, den kostenträchtigen Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen zu begrenzen, die bisher wegen Unterstützung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keinen eigenen Anspruch hatten oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben (BT-Drs. 16/688 S. 14). Eine allgemeine präventive „Lebensführungskontrolle“ von jungen Erwachsenen sollte dem SGB II-Leistungsträger dagegen nicht auferlegt werden. Da somit lediglich verhindert werden sollte, dass der Auszug junger Hilfebedürftiger aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, kann der Zusicherungsvorbehalt nur für Personen gelten, die für die Zeit ab Beginn des neuen Mietverhältnisses Leistungen beanspruchen, nicht dagegen für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nach dem Auszug aus der elterlichen Wohnung unabhängig vom Grundsicherungsträger bestreiten. Für diese Sichtweise spricht ebenso der systematische Zusammenhang der Sätze 1 und 4 des § 22 Abs. 2a SGB II (vgl. zur Problematik auch: Berlit in LPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rn. 82 f.; Piepenstock in jurisPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rn. 104; Schmidt in Oestreicher, SGB XII/SGB II, § 22 SGB II, Rn. 116; LS.-Schinke in Linhart/Adolph, SGB II/SGB XII/AsylbLG, § 22 Rn. 76 f.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 6.11.2007 – L 7 AS 626/07 ER – Juris Rn. 23-25).“

2. Es ist auch ein Anordnungsgrund gegeben. Der Antragstellerin ist aufgrund ihrer Mittellosigkeit ein Abwarten bis zum Ausgang des Widerspruchsverfahrens nicht zumutbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht